

das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft auf der Grundlage familienrechtlicher Bestimmungen übertragen wurde. Entscheidungen darüber treffen die Organe der Jugendhilfe (durch Beschluß bzw. Verfügung) oder die zuständigen Gerichte. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am gesamten Strafverfahren gegen Jugendliche, ihre Rechte und Pflichten sind strafprozessual geregelt.

**Erziehungsverhältnisse:** Gesamtheit der sozialen Beziehungen und Bindungen, die durch die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse bestimmt werden und in denen die Verantwortung für die allseitige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten, für ihre politische, geistige, moralische Bildung und Erziehung, für gesunde körperliche Entwicklung und berufliche Entfaltung, für die Herausbildung sozialistischer Lebens- und Verhaltensweisen und für die rechtliche Interessenvertretung, wahr genommen wird.

E. sind rechtlich begründet und werden im wesentlichen durch die Familienverhältnisse geprägt. Alters- und entwicklungsbedingt werden auch die Einflüsse der Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Lehr- und Arbeitsstellen sowie der gesellschaftlichen Organisationen und Sport- und Freizeitgruppen wirksam. Die Wirksamkeit der einzelnen Verhältnisse auf die gesamte Persönlichkeitsentwicklung ist unterschiedlich und kann sich im Laufe der Zeit wandeln. In der kriminalistischen Tätigkeit ist die tatbezogene Aufklärung der wesentlichen E. für die Beurteilung der Persönlichkeit der jugendlichen Straftäter oder der Kinder, die eine deliktische Handlung begangen haben, gesetzliche Pflicht. Sie gibt

Aufschluß über Ursachen und Bedingungen des Fehlverhaltens, über psychische oder physische Eigenarten, über Motivationen und andere Umstände, die u. a. zur Beurteilung der → *Schuldfähigkeit* beitragen können. Gleichzeitig sind aber auch Feststellungen von Pflichtverletzungen und andere Einflüsse, die strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, möglich.

**Ethanol** (C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH.): wasserklare, leicht entzündliche, mit blauer Flamme brennende Flüssigkeit; mit Wasser und vielen → *Lösungsmitteln* mischbar; Lösungsmittel für viele organische Chemikalien und Naturprodukte. Wirksamer Inhaltsstoff aller alkoholischen Getränke.

**Ethanolvergiftung:** „Alkoholvergiftung“ infolge Aufnahme größerer Mengen alkoholischer Getränke. Nach fortschreitender Lähmung von Großhirnfunktionen (→ *Alkoholbeeinflussung*) Bewußtseinstörung, schließlich Bewußtlosigkeit und evtl. Tod, der Folge einer zentralen Atemlähmung ist. Tödliche Ethanolmenge unterschiedlich, abhängig von Lebensalter, körperlicher Konstitution, Geschlecht, Trinkzeit u. a. Faktoren; 2 bis 5 g Ethanol pro kg Körpergewicht können tödlich sein; → *Blutalkoholkonzentrationen* bei tödlichen Vergiftungen meist zwischen 3 bis 5 mg /g. Bei intensiver ärztlicher Behandlung wurden jedoch auch höhere Werte überlebt. Todeseintritt kann auch durch bestehende Krankheiten (Verkalkung der Herzkranzgefäße, Luftweginfekte) oder durch bestimmte Komplikationen (z. B. Einatmung von Erbrochenem, Unterkühlung, → *Bolustod*) begünstigt werden.

Hilfeleistung für Betrunkene: Freihalten der Atemwege (Erbrochenes aus der Mundhöhle entfernen!), Ver-